

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstr. 9
10179 Berlin

Nachrichtlich an alle Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet

Berlin, 8. Juli 2022
GeschZ: 24/2022

BRAK-Nr. 226/2022
Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts für die Amtsgerichte“

Nach Auffassung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin in seiner Sitzung am 06.07.2022 ist die bloße Diskussion um die Wertschwelle zu kurz gedacht. Denn zum einen würde die Anhebung der Zuständigkeitsgrenze dazu führen, dass die vom Gesetzgeber beförderte Spezialisierung der Landgerichte i.S.v. § 72 a GVG in weiten Teilen unterlaufen wird. Das Spezialisierungsbestreben der Gerichte geht nämlich bislang an den Amtsgerichten spurlos vorbei.

Zum anderen ist zu befürchten, dass die Möglichkeit der Rechtsuchenden, ihr Recht vor dem Amtsgericht selbst zu bestreiten, dazu führen könnte, dass die Verfahren vor dem Amtsgericht sich deutlich verzögern. Angesichts der vielschichtigen Zivilprozessordnung und der immer komplexer werdenden Rechtsregelungen, dürften die Amtsgerichte von Rechtsuchenden ohne anwaltliche Vertretung mit Anfragen zum Verfahren überhäuft werden. Die nunmehr ins Laufen gebrachte Digitalisierung würde wieder einen Rückschlag erleiden, weil der Rechtsuchende ohne anwaltliche Vertretung nicht über ein sicheres elektronisches Postfach verfügt. Von einer derartigen Verfahrensverzögerung wäre auch die Anwaltschaft betroffen, weil die Verfahren hierdurch ins Stolpern und Stocken geraten.

Nach unserer Ansicht wäre zu diskutieren, ob es sinnvoll ist, das Spezialisierungsbestreben nach § 72 a GVG auch auf Amtsgerichte auszuweiten oder zumindest einzelne Rechtsgebiete unabhängig vom Streitwert beim Amtsgericht zu belassen, so z.B. Verkehrsrecht oder Gewerberaummiete. Die Prüfung, was welche Instanz leisten kann, dürfte insgesamt komplexer sein und sich nicht lediglich an den

Geldbeträgen als Zuständigkeitsschwelle orientieren. Wir lehnen deswegen die Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts für die Amtsgerichte ab.

Auch die Anhebung der Wertgrenzen für das Verfahren nach billigem Ermessen gemäß § 495a ZPO sowie die Erhöhung des Betrages, ab dem eine Berufung zulassungsfrei statthaft ist, wird von uns nicht befürwortet. Nach unserer Auffassung sollte nicht durch eine Erhöhung der Wertgrenzen die Möglichkeit weiter eingeschränkt werden, gerichtliche Entscheidungen überprüfen zu können. Ohnehin dürfte die Werthaltigkeit von Geld ganz individuell sein.

Meike Franzkowiak
Vorstandsmitglied